

Leitsätze

Einzelfallentscheidung zu § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2, 2. Spiegelstrich MAVO (Übernahme von Kosten, die der Mitarbeitervertretung durch die Beiziehung einer sachkundigen Person im Rahmen einer Umstrukturierung entstehen)

Tenor

1. Der Beklagten wird aufgegeben, der Beauftragung der externen sachkundigen Person, Herrn W., Passau, in der Angelegenheit „Prüfung der Vollständigkeit der, der Klägerin von der Beklagten zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen bezüglich der Umstrukturierung des A.- e.V. durch Ausgliederung des operativen Geschäfts auf vier selbständige Gesellschaften im Hinblick auf mögliche Mitbestimmungsrechte der Klägerin bei Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen Nachteilen für die Mitarbeitenden wegen der Umstrukturierungsmaßnahmen“ für 16 Stunden und einen Stundensatz von 280,00 Euro zuzustimmen.
2. Der Beklagten wird aufgegeben, der Beauftragung der externen sachkundigen Person, Herrn W., Passau, in der Angelegenheit der Umstrukturierung des A.- e.V. und der damit zusammenhängenden Verhandlungen über eine Dienstvereinbarung zur Abmilderung oder dem Ausgleich von Nachteilen für die Mitarbeitenden bei einem Stundensatz von 280,00 Euro zuzustimmen.
3. Der Beklagte hat die Kosten für die Beantragung des Rechtsanwalts W., in Passau im vorliegenden Verfahren zu übernehmen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Die Parteien streiten um die Zustimmung zur Übernahme der Kosten, die der Klägerin durch die Beiziehung einer sachkundigen Person im Rahmen einer Umstrukturierung entstehen.

- 2 Der Beklagte ist ein gemeinnütziger Verein zur Pflege, Betreuung, Erziehung, Ausbildung, Förderung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, von Pflege- und Hilfsbedürftigen sowie von Kindern und von alten Menschen. Im September 2023 fand im Rahmen einer Umstrukturierung eine Ausgliederung mehrerer Einrichtungsteile auf vier Tochtergesellschaften statt. Die durch die Ausgliederung entstandenen Einrichtungen sollen ab dem 21. September 2023 die betriebliche Organisation in eigener Verantwortung mit gleicher Zielsetzung fortführen. Bei dem Beklagten verbleibt nur noch eine geringe Anzahl an Mitarbeitern.
- 3 Die Klägerin ist die Mitarbeitervertretung des Beklagten. Sie nimmt ein Übergangs- und Restmandat wahr. Im Jahre 2023 teilte der Beklagte ihr die Ausgliederung von vier Einrichtungsteilen mit. Wegen der Vielschichtigkeit der Angelegenheiten beantragte sie, zur Prüfung der Angelegenheit eine sachkundige Person hinzuziehen zu dürfen. Der Beklagte lehnte ihre Anträge ab. Er bot an, einen Termin für Fragen mit den von ihm beauftragten Rechtsanwälten wahrzunehmen. Mit Schreiben vom 9. November 2023 informierte er die Klägerin über beabsichtigte betriebsbedingte Kündigungen. Nach Einreichung der Klage nahm der Beklagte von seiner Kündigungsabsicht Abstand und teilte dies der Klägerin mit.
- 4 Die Klägerin hält die Hinzuziehung einer externen sachkundigen Person zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben für notwendig. Das vom Dienstgeber geplante und zum Teil bereits umgesetzte Vorhaben werfe vielfältige schwierige Fragen auf, die sie aus eigener Sachkunde nicht beantworten könne, zumal sie in dieser Wahlperiode erstmals tätig sei.
- 5 Sie beantragt,
dem Beklagten aufzugeben, der Beauftragung der externen sachkundigen Person, Herrn W., Passau, in der Angelegenheit „Prüfung der Vollständigkeit der, der Klägerin von dem Beklagten zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen bezüglich der Umstrukturierung des A.- e.V. durch Ausgliederung des operativen Geschäfts auf vier selbständige Gesellschaften im Hinblick auf mögliche Mitbestimmungsrechte der Klägerin bei Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen“ zuzustimmen,
- 6 dem Beklagten aufzugeben, in Bezug auf die Beauftragung der externen sachkundigen Person gemäß Ziffer 1. einer Vergütung in Höhe von 280,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer pro Stunde zuzustimmen,

- 7 hilfsweise
 den Beklagten zu verpflichten, zuzusagen, die erforderlichen Kosten für die Beauftragung der externen sachkundigen Person gemäß Ziffer 1. zu übernehmen,
- 8 dem Beklagten aufzugeben, der Beauftragung der externen sachkundigen Person, Herrn W., Passau, in der Angelegenheit „der Umstrukturierung des A.- e.V. und der damit zusammenhängenden Verhandlungen über eine Dienstvereinbarung zur Abmilderung oder dem Ausgleich von Nachteilen für die Mitarbeiter“ zuzustimmen,
- 9 dem Beklagten aufzugeben, in Bezug auf die Beauftragung der externen sachkundigen Person gemäß Ziffer 3., einer Vergütung in Höhe von 280,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer pro Stunde zuzustimmen,
- 10 hilfsweise
 den Beklagten zu verpflichten, zuzusagen, die erforderlichen Kosten für die Beauftragung der externen sachkundigen Person gemäß Ziffer 3. zu übernehmen,
- 11 den Beklagten zu verpflichten, die mit der Beauftragung von Herrn Rechtsanwalt W., Passau, verbundenen Kosten zu übernehmen.
- 12 Der Beklagte beantragt,
 die Klage abzuweisen.
- 13 Er ist der Auffassung, die Hinzuziehung einer externen sachkundigen Person sei vorliegend nicht erforderlich. Es fehle bereits an dem Tatbestand der Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.
 Wegen der weiteren Ausführungen der Parteien zur Sach- und Rechtslage wird auf die von ihnen eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

- 14 Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten im zuerkannten Umfang einen Anspruch auf Zustimmung zur Übernahme der Kosten, die wegen der Hinzuziehung einer externen sachkundigen Person gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Spiegelstrich MAVO entstehen.
- 15 **I.**
 Die Klage ist zulässig.

- 16 **1.**
Das Kirchliche Arbeitsgericht ist zuständig. Es handelt sich um eine Rechtsstreitigkeit aus dem Mitarbeitervertretungsrecht nach § 2 Abs. 2 KAGO.
- 17 **2.**
Die Klägerin ist auch klagebefugt. Sie begehrt ein Recht aus § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2, 2. Spiegelstrich MAVO.
- 18 **3.**
Die Klägerin ist beteiligtenfähig. Sie nimmt ihr Recht aus § 13d und § 13e MAVO wahr. Das Übergangsmandat berechtigt zu allen Befugnissen im organisatorischen Bereich, wie Anträge an das kirchliche Arbeitsgericht zu stellen und das Verfahren zu führen. Das Restmandat umfasst die Wahrnehmung aller Aufgaben, welche die mit der Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung und anderen Umstrukturierungsmaßnahmen im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte betreffen (*T/F/J-Thiel, MAVO 8. Aufl., § 13d Rn. 5, § 13e Rn. 3ff.; vgl. für BetrVG auch: Fitting, BetrVG, 31. Aufl., § 21b Rn. 22*).
- 19 **II.**
Die Klage ist im zuerkannten Umfang begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet. Die Klägerin ist berechtigt, eine sachkundige externe Person zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben wegen der Umstrukturierung des Beklagten und der damit zusammenhängenden Ausgliederung mehrerer Teile der Einrichtung und Bildung von vier Tochtergesellschaften in der Form einer gGmbH im zuerkannten Umfang hinzuzuziehen. Der Dienstgeber ist verpflichtet, dem zuzustimmen. Es handelt sich um erforderliche Kosten im Sinne von § 17 Abs. 1 MAVO.
- 20 **1.**
Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 MAVO trägt der Dienstgeber die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden und für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für den Dienstgeber bestehenden Bestimmungen.
- 21 **2.**
Zu den erforderlichen Kosten nach § 17 Abs. 1 Satz 1 MAVO gehören gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Spiegelstrich MAVO auch die Kosten, die durch die Beziehung sachkundiger Personen entstehen, soweit diese zur ordnungsgemä-

ßen Erfüllung der Aufgaben notwendig ist und der Dienstgeber der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat; die Zustimmung darf nicht missbräuchlich verweigert werden.

22 **a)**

Danach hat der Dienstgeber die Kosten für die Einschaltung der sachkundigen Person (Sachverständiger) zu tragen, wenn diese objektiv zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung nach der MAVO dienen und im konkreten Fall notwendig sind. Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und der Schwierigkeit der materiellen Sach- und Rechtsfragen ist von Fall zu Fall abzuwägen, was notwendig ist. Im Einzelfall ist stets zu prüfen, welche Qualität die Angelegenheit hat, in der sich die Mitarbeitervertretung beraten lassen will. Entscheidend ist, ob sie die benötigten Kenntnisse an anderer Stelle leichter und preiswerter beschaffen kann, z.B. durch Fortbildungen oder Internetrecherchen. Die Mitarbeitervertretung muss vor der Hinzuziehung eines Sachverständigen jedenfalls alle ihr zur Verfügung stehenden Kenntnisquellen nutzen, um sich das notwendige Wissen anzueignen (*TI/F/J-Fuhrmann aaO, § 17 Rn. 59; EichstätterKomm.-Eder, MAVO, § 17 Rn. 48 ff.; FreiburgerKomm-Joussen, MAVO, § 17 Rn. 19, 28 ff.; Reichold/Ritter/Gohm-Fauth, MAVO, § 17 Rn. 37, 38, 45 ff.*). Auch ein Rechtsanwalt, von dem sich die Mitarbeitervertretung in Rechtsfragen beraten lässt, für die ihr eigene Kenntnisse fehlen, ist Sachverständiger im Sinne der Norm (*vgl. BAG vom 16. November 2005 - 7 ABR 12/05, NZA 2006, 553*). Die Zuziehung eines Rechtsanwalts als Sachverständigen setzt aber stets voraus, dass er der Interessenvertretung spezielle Rechtskenntnisse vermitteln soll, die in der konkreten Situation, in der sie ihre Aufgaben zu erfüllen hat, als notwendig anzusehen sind (*TI/F/J-Fuhrmann, aaO, § 17 Rn. 59; EichstätterKomm.-Eder, MAVO, § 17 Rn. 48 ff.; FreiburgerKomm-Joussen, MAVO, § 17 Rn. 19, 28 ff.; Reichold/Ritter/Gohm-Fauth, MAVO, § 17 Rn. 37, 38, 45 ff.; vgl. auch BAG vom 25. Juni 2014 - 7 ABR 70/12, juris Rn. 28 ff.*).

23 Die Notwendigkeit ist nicht rückblickend zu beurteilen. Abzustellen ist auf das Urteil eines vernünftigen Dritten (*T/F/J-Fuhrmann, aaO, § 17 Rn. 12, 13; vgl. BAG vom 11. März 1998 - 7 ABR 59/96, juris Rn. 11 = NZA 1998, 953*). Dabei hat die Mitarbeitervertretung die Interessen der Belegschaft an einer sachgerechten Ausübung des Amtes der Mitarbeitervertretung einerseits und berechnete Interessen des Dienstgebers, auch soweit sie auf eine Begrenzung der Kostentragungspflicht gerichtet sind, gegeneinander abzuwägen (*st.Rspr.: vgl.*

BAG vom 16. Mai 2007 - 7 ABR 45/06, juris Rn. 20, 21, 22 = NZA 2007, 1117).

24 **b)**

In Anwendung dieser Grundsätze darf die Klägerin die Beiziehung einer externen sachkundigen Person zur Beantwortung der sich ihr im Rahmen der Umstrukturierung und der damit zusammenhängenden Ausgliederung mehrerer Teile der Einrichtung stellenden Fragen sowie damit zusammenhängender Verhandlungen über eine Dienstvereinbarung für notwendig erachten. Der Beklagte darf die Zustimmung nicht verweigern. Denn die Klägerin muss sich nicht mit seiner Erklärung begnügen, weitere Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte bestünden nicht. Sie darf dies hinterfragen und sich hierzu Rechtsrat einholen.

25 **aa)**

Die Beurteilung der materiellen Sach- und Rechtslage vor, während und nach einer Umstrukturierung ist keine einfach gelagerte Materie. Es stellen sich viele Fragen, wie zum Beispiel diejenige, ob und welche Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte der Mitarbeitervertretung im konkreten Einzelfall tangiert sind. Ein Nichtbestehen entsprechender Rechte ist vorliegend nicht offensichtlich. Zu Recht darf sich die Klägerin fragen, ob sie nach § 36 Abs. 1 Ziff. 11 MAVO wegen der Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen mitzubestimmen hat. Der Beklagte bestreitet das und meint, es liege ein bloßer Betriebsübergang vor, der ein solches Recht nicht auslöse. Ohne weitere Sachverhaltsaufklärung kann das nicht beantwortet werden. Schon für die richtigen Fragestellungen sind Kenntnisse der Fachgebiete des Gesellschafts- und Arbeitsrechts erforderlich, über die die Klägerin nicht ohne weiteres verfügt.

26 **bb)**

Auch andere kollektivrechtliche Fragen können sich stellen. Die Klägerin darf prüfen, ob eine Spaltung des Unternehmens vorliegt und sie für die abgespaltenen Einrichtungsteile weiterhin zuständig sein könnte (vgl. *Thiel/Fuhrmann/Jüngst-Fuhrmann, aaO, § 13d Rn. 7 ff.*). Insgesamt sind auch dafür gesellschaftsrechtliche Zusammenhänge zu beurteilen, ohne die nicht erkannt werden kann, ob Mitbestimmungs-, Beteiligungs-, Mitwirkungs- und Informationsrechte bestehen.

27 **cc)**

Dass die Klägerin dazu ohne sachkundige Unterstützung in der Lage ist, darf sie zu Recht bezweifeln. Ihre Einschätzung, bei der Bewertung und Aufklärung des Sachverhaltes dringend solche Unterstützung zu benötigen, um ihre Aufgaben nach § 26 Abs. 1 MAVO pflichtgemäß zu erfüllen, ist nachvollziehbar. Die Klägerin ist erst seit Kurzem im Amt und befindet sich in der ersten Wahlperiode. Mithin verfügen ihre Mitglieder über keine lange Erfahrung in kollektivrechtlichen Streitigkeiten oder über Rechtskenntnisse, die ausreichen, um die schwierige Materie der Umstrukturierung zu durchschauen. Das ist offensichtlich. Durch Fort- und Weiterbildungen kann sie diese auch wegen der bereits verstrichenen Zeit nicht mehr erwerben. Die benötigten Kenntnisse kann sie sich ebenfalls nicht an anderer Stelle leichter und preiswerter beschaffen. Die Möglichkeit eines Zugriffs auf andere geeignete, die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Klägerin wahrende innerbetriebliche Erkenntnisquellen ist nicht ersichtlich. Außerdem lässt sich der Beklagte bei der Umsetzung seiner Planungen anwaltlich beraten. Das stellt ein gewichtiges Indiz für die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Fachanwaltes auf Seiten der Klägerin dar. Um dem Beklagten bei anstehenden Verhandlungen auf Augenhöhe gegenüberzutreten zu können, ist es notwendig, die Rechtslage zu verstehen. Ohne sachkundige Unterstützung ist das der Klägerin nicht möglich.

28 **dd)**

Die Klägerin muss sich nicht darauf verweisen lassen, sich von dem Rechtsanwalt des Beklagten beraten zu lassen. Sie ist berechtigt, einen Anwalt ihres Vertrauens mit der Angelegenheit zu beauftragen. Ihr ist es nicht zumutbar, die Rechtsfrage durch den Dienstgeber klären zu lassen. Sie muss die Möglichkeit haben, selbst von unabhängiger Stelle die Rechtslage prüfen und ihre Fragen beantworten zu lassen. Denn bei der von dem Beklagten vollzogenen Umstrukturierung liegen entgegengesetzte Interessen auf Seiten des Beklagten und der Klägerin vor.

29 **ee)**

Der Einwand, der Beklagte habe die Absicht, Mitarbeiter zu kündigen, zurückgenommen, ist unbehelflich, denn Mitbestimmungsrechte beschränken sich nicht auf Kündigungen.

30 **c)**

Entsprechendes gilt für die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes zu Sozialplanverhandlungen, die auch im vorliegenden Fall in Betracht kommen. Da es

um die Erfüllung des Beratungsbedarfs zu arbeits- und kirchenarbeitsrechtlich ausgeprägten Fragestellungen geht, drängt sich die Hinzuziehung eines Fachanwaltes mit entsprechender besonderer Expertise geradezu auf (vgl. *KAGH vom 5. März 2020 - IX/2019*).

31 **d)**

Der von der Klägerin ausgewählte Rechtsanwalt kommt als sachkundige Person in Betracht. Er ist Fachanwalt für Arbeitsrecht mit jahrelanger Erfahrung im Bereich des kirchlichen Arbeitsrechts und der MAVO. Seine fachliche Eignung wird auch von dem Beklagten nicht in Frage gestellt.

32 **e)**

Der zuerkannte Stundenumfang ist nicht unverhältnismäßig. Zur Beantwortung der sich stellenden Fragen ist er aber auch ausreichend. Der angesetzte Stundensatz ist marktgerecht (vgl. *KAGH vom 5. März 2020 - IX/2019*).

33 **III.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 KAGO i.V.m. § 17 Abs. 1, 4. Spiegelstrich MAVO. Die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes folgt aus dem prozessualen Grundsatz der Waffengleichheit. Der Beklagte lässt sich im vorliegenden Verfahren ebenfalls von einem Rechtsanwalt vertreten.

34 **IV.**

Gründe, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist damit nicht gegeben.